

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. November 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 1. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics wird zugelassen, wer
  1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Mathematik, Physik, Chemie, Ingenieurwissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwissenschaften oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
  2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
  3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
  4. über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 verfügt.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Mathematik, Physik und Elektrotechnik sowie in verwandten technischen Fächern insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat. Dabei müssen mindestens 15 ECTS-Punkte auf den Bereich Mathematik entfallen. Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

### § 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,

2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
5. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 mit Angaben zu Art und Umfang der Tätigkeit,
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
7. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme eines Studiums im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics dargelegt werden.

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics (Postanschrift: Technische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg) einzureichen.

(3) Auf Verlangen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss und Zulassungsverfahren**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wird von der Technischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität eingesetzt; er besteht aus drei Mitgliedern. Als Vorsitzender/Vorsitzende wird ein/eine hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätiger Professor/tätige Professorin bestellt, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics durchführt. Als weitere Mitglieder werden zwei an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen bestellt, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics abhalten; an ihre Stelle können hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Privatdozenten/Private dozentinnen treten, die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics durchführen, sowie unter den gleichen Voraussetzungen akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, die die Prüfungsbefugnis besitzen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin gemäß Satz 3 kann auch ein/eine hauptberuflich am Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme tätiger Mitarbeiter/tätige Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Photovoltaics abhält und prüfungsbefugt ist. Für jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Zulassungs- und Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(6) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid.

(7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Photovoltaics vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 69, S. 392–393) außer Kraft.

Freiburg, den 23. November 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor